



## INHALTSVERZEICHNIS

1. Bekanntmachung – Vollzug des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG)
2. Bekanntmachung – Vollzug des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG)
3. Bekanntmachung – Öffentliche Ausschreibung
4. Bekanntmachung – gem. § 5 Abs. 2 GasGVV
5. Bekanntmachung – Volksfest 2022 in Weiden i.d.OPf.
6. Bekanntmachung – Allgemeinverfügung nach § 6 Abs. 10 Satz 1 Düngeverordnung

## BEKANNTMACHUNG

**Vollzug des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901), des Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1976 (BayRS II S. 213), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 1 des Gesetzes vom 25. März 2020 (GVBl. S. 174) und des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (PlanSiG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 20. Mai 2020 (BGBl.**

**I S. 1041), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353) Antrag auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis für das Einleiten von in einer Kläranlage vorgereinigten Abwässern (Grundstück Fl.-Nr. 5854, Gemarkung Weiden i.d.OPf.) in die Waldnaab (Grundstück Fl.-Nr. 3441/2, Gemarkung Weiden i.d.OPf.);**

**Standort: Reiterweg 9, 92637 Weiden**

Am 07.02.2022 beantragte das Kommunalunternehmen Stadtwerke Weiden i.d.OPf. die Erteilung der o. g. Erlaubnis (§ 8 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 sowie § 15 Abs. 1 WHG). Dem wasserrechtlichen Verfahren liegen die Unterlagen und Pläne der Zwick Ingenieure GmbH, Kettelerstraße 11, 92637 Weiden i.d.OPf., vom 29.11.2021 zugrunde. Das Wasserwirtschaftsamt Weiden i.d.OPf. wird als amtlicher Sachverständiger tätig.

Das o. g. Vorhaben wird hiermit öffentlich bekannt gegeben (§ 15 Abs. 2 i. V. m. § 11 Abs. 2 WHG sowie Art. 73 Abs. 5 BayVwVfG; § 1 Nr. 11 i. V. m. §§ 2 und 3 PlanSiG). Der Antrag sowie die dazugehörigen Unterlagen und Pläne, aus denen sich Art sowie Umfang ergeben, liegen im Zeitraum vom

**22.09.2022 bis einschließlich dem 21.10.2022**

bei der Stadt Weiden i.d.OPf. – Umweltamt (Wasserrecht und Bodenschutz), Dr.-Pfleger-Straße 15, 92637 Weiden, im Zimmer Nr. 0.60 aus und können nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden (Tel.: 0961/81-3103; E-Mail: umweltamt@weiden.de).

Ferner erfolgt eine Veröffentlichung auf der städtischen Homepage unter nachfolgendem Link (Art. 27a BayVwVfG):

<https://www.weiden.de/stadt/rathaus/bekanntmachungen>

Es wird darauf hingewiesen, dass

- Einwendungen gegen die Vorhaben bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der o. g. Frist (**04.11.2022**) beim Umweltamt der Stadt Weiden i.d.OPf. schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind
- mit Ablauf der o. g. Frist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, sofern diese nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen
- bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann
- die Personen, welche Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können und
- die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Weiden i.d.OPf., 05.09.2022  
Stadt Weiden i.d.OPf.

Nicole Hammerl  
Dezernentin für Recht und Ordnung

## BEKANNTMACHUNG

**Vollzug des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237), des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1976 (BayRS II S. 213), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 1 des Gesetzes vom 25. März 2020 (GVBl. S. 174), des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147), und des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (PlanSiG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353)**

**Antrag auf wasserrechtliche Plangenehmigung oder Planfeststellung mit allgemeiner UVP-Vorprüfung des Gewässerausbaus im Rahmen der Neugestaltung des Ufers am Stadtmühlbach im Bereich des ehemaligen Lohmeranwesens mit Öffnung des Weidingbachs im Einmündungsbereich (Fl.-Nrn. 854, 861/3, 873, 873/12, 873/13, 926, 1104/6, 1104/8 und 1104/9, Gemarkung Weiden i.d.OPf.)**

Am 13.07.2022 beantragte das Tiefbauamt der Stadt Weiden i.d.OPf. die Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben „Neugestaltung des Ufers am Stadtmühlbach im Bereich des ehemaligen Lohmeranwesens“.

Das Vorhaben stellt einen genehmigungspflichtigen Ausbautatbestand nach §§ 67, 68 WHG dar. Bei dem Vorhaben handelt es sich gemäß Anlage 1, Nr. 13.18.1 UVPG um eine sonstige Ausbaumaßnahme, für die nach § 7 Abs. 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorzunehmen ist, um die Möglichkeit von nachteiligen Umweltauswirkungen abschätzen zu können.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß Anlage 3 UVPG hat ergeben, dass das Vorhaben keiner formellen Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da durch die Maßnahme keine erheblichen

nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind (§ 5 Abs. 2 UVPG).

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des weiteren Verfahrens überprüft.

Das Prüfungsprotokoll sowie die zugrundeliegenden Unterlagen und Pläne können im Zeitraum vom

**22.09.2022 bis einschließlich dem 10.10.2022**

bei der Stadt Weiden i.d.OPf. – Umweltamt (Wasserrecht und Bodenschutz), Dr.-Pfleger-Straße 15, 92637 Weiden, im Zimmer Nr. 0.60 aus und können nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden (Tel.: 0961/81-3103; E-Mail: umweltamt@weiden.de).

Zudem ist das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung auf dem UVP-Portal Bayern ([www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de)) veröffentlicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist. Die Entscheidung der Stadt Weiden i.d.OPf. ist in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin überprüfbar, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden und das Ergebnis nachvollziehbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Weiden i.d.OPf., 07.09.2022  
Stadt Weiden i.d.OPf.

Nicole Hammerl  
Dezernentin für Recht und Ordnung

## BEKANNTMACHUNG

### Öffentliche Ausschreibung

- I.1 Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)  
Stadt Weiden i.d.OPf., Amt Personal u. Organisation – Organisationsabtlg.  
Dr.-Pfleger-Straße 15, 92637 Weiden  
Telefon: 0961 / 81-1045,  
Fax: 0961 / 81-1049,  
E-Mail: [vergabestelle@weiden.de](mailto:vergabestelle@weiden.de),  
Internet: [www.weiden.de](http://www.weiden.de)  
nähere Auskünfte und Auskünfte zur Anforderung von Unterlagen  
Vergabepattform  
[www.staatsanzeiger-eservices.de](http://www.staatsanzeiger-eservices.de) oder EU-Amtsblatt [www.simap.europa.eu](http://www.simap.europa.eu)
- II.1.1 Absendung der EU-Bekanntmachung am: 09.09.2022
- II.1.2 Bezeichnung des Auftrages:  
Lieferung einer CNC-Drehmasch  
Vergabenummer 11/4-2022-Ze-15
- II.1.3 Art des Auftrags: Lieferleistung  
Ort der Ausführung: Weiden i.d.OPf.

Weiden i.d.OPf., 09.09.2022  
Stadt Weiden i.d.OPf.

Amt für Personal und Organisation  
– Organisationsabteilung –



**Bekanntmachung  
gem. § 5 Abs. 2 GasGVV**

**Allgemeine Preise der Grundversorgung  
des Kommunalunternehmens Stadtwerke Weiden i.d.OPf.,  
Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Weiden i.d.OPf.  
für die Versorgung mit Erdgas  
gültig ab 01.11.2022**

Das Kommunalunternehmen Stadtwerke Weiden i.d.OPf., Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Weiden i.d.OPf., bietet Erdgas zu den nachstehenden Preisen an.

Der Gaspreis setzt sich aus einem Jahresgrundpreis (mtl. Grundpreis x 12) und der Verbrauchsmenge für die abgenommenen Kilowattstunden (kWh) zusammen. Bei unterjähriger Abrechnung erfolgt die Ermittlung des Grundpreises taggenau.

Die nachfolgend aufgeführten Nettopreise verstehen sich zzgl. Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe (derzeit 19 %). In den Bruttopreisen ist die Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe (derzeit 19 %) bereits enthalten.

**Allgemeine Preise der Grundversorgung für Haushaltskunden**

		Arbeitspreis in ct/kWh		Grundpreis in EUR/Monat	
		brutto	netto	brutto	netto
Stufe 1 bis	3.600 kWh	20,763	17,448	2,98	2,50
Stufe 2 bis	6.666 kWh	20,168	16,948	4,76	4,00
Stufe 3 bis	13.260 kWh	19,097	16,048	10,71	9,00
Stufe 4 bis	100.000 kWh*	18,666	15,686	15,47	13,00

\* Haushaltskunden über 100.000 kWh Jahresverbrauch werden ebenfalls mit diesem Tarif abgerechnet.

Die neuen Preise gelten ab 01.11.2022. Gleichzeitig treten die bisherigen Tarife vom 01.07.2022 außer Kraft.

**Konzessionsabgabe**

Das Gasentgelt nach den Preisen der Grundversorgung enthält eine Konzessionsabgabe, die an die Stadt abgeführt wird. Sie ist entsprechend der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) auf Höchstbeträge begrenzt.

In unserem Versorgungsgebiet (bis 100.000 Einwohner) gelten für die Preise in der Grundversorgung folgende Höchstbeträge:

Stufe 1 und Stufe 2	0,61 Cent/kWh
alle anderen Stufen	0,27 Cent/kWh

Die Erdgaspreise beinhalten die zu Koch- und Heizzwecken ermäßigte Erdgassteuer je kWh in Höhe von zur Zeit 0,55 ct (netto) bzw. 0,65 ct (brutto).

Sollte Erdgas zum Antrieb von Motoren eingesetzt werden, ist unter Umständen eine höhere Verbrauchssteuer zu entrichten und es besteht Anzeigepflicht bei der zuständigen Zollbehörde.

Alle Bruttopreise sind kaufmännisch gerundet.

Die kompletten Preisblätter sowie die Grundversorgungsverordnung nebst den ergänzenden Bedingungen können Sie ab Oktober 2022 auf unserer Homepage [www.stadtwerke-weiden.de](http://www.stadtwerke-weiden.de) einsehen.

Weiden i.d.OPf., 09.09.2022

KU Stadtwerke Weiden i.d.OPf., AöR

gez. Johann Riedl  
Vorstand

## **Bekanntmachung**

### **Volksfest 2022 in Weiden i.d.OPf.**

Zusätzlich zur Verordnung der Stadt Weiden i.d.OPf. über das Volks- und Schützenfest und das Frühlingsfest (Festverordnung) vom 01.03.2013 erlässt die Stadt Weiden i.d.OPf. zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf dem Festplatz an der Conrad-Röntgen-Straße in Weiden i.d.OPf. für das

vom 15.09.2022 bis 19.09.2022 stattfindende Volksfest

gemäß Art. 23 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes (LStVG) folgende

## **Einzelanordnung**

1. **Beziehen und Betrieb des Festplatzes**
- 1.1 Das Aufstellen von Verkaufswägen oder -ständen, Imbissbuden und dgl. sowie jedes Feilhalten von Waren und das Anbieten gewerblicher Leistungen außerhalb der Ladengeschäfte und des Festplatzes ist in der Conrad-Röntgen-Straße und den nächstgelegenen Privatgrundstücken an dieser Straße mit Rücksicht auf die allgemeine Verkehrssicherheit untersagt. Unter dieses Verbot fällt auch die Errichtung von Einstellmöglichkeiten für Fahrzeuge auf Privatgrundstücken.
- 1.2 Personen, die aus Anlass des Festes auf dem Festplatz Speisen und Getränke verabreichen und Waren verkaufen, benötigen eine behördliche Erlaubnis. Diese Genehmigungen gelten für die o. g. Tage jeweils bis zur Sperrzeit (Ziffer 2). Ist für Schaustellergeschäfte ein gültiges Prüfbuch vorgeschrieben, hat dies der Unternehmer bei der Gebrauchsabnahme vorzulegen. Reisegewerbekarten sind ebenso mit vorzulegen, soweit diese erforderlich sind. Das Bestehen einer Haftpflichtversicherung ist jederzeit auf Verlangen nachzuweisen.
- 1.3 Jede Verunreinigung des Festplatzes sowie der Nebenstraßen ist verboten. Unrat und Abfälle sind von den Beschickern des Festplatzes in die aufgestellten Mülltonnen oder beim Müllsammelplatz in die dort aufgestellten Wertstoffbehälter zu entleeren. Die Imbissbetriebe im Laufbereich als auch die Verlosungsgeschäfte haben eigene Müllbehälter aufzustellen und zu entleeren. Die Toilettenanlage des Festplatzes ist sauber zu halten. Heim-WCs dürfen dort nicht entleert werden.
- 1.4 Die Abwasserbeseitigung hat ordnungsgemäß zu erfolgen bzw. es sind die Schmutzwässer (insbesondere auch Spül- und Schankwasser) über die auf dem Platz vorhandenen Kanalanschlüsse zu entsorgen. Eine ordnungsgemäße Speiserest-Entsorgung ist sicherzustellen und nachzuweisen.

Lautsprecheranlagen sind so aufzustellen, dass der Schall nach unten wirkt, Nachbargeschäfte nicht mehr als unvermeidbar gestört und die geltenden Lärmwerte eingehalten werden. Beim Betrieb des Volksfestes dürfen nachfolgende Immissionsrichtwerte an den nachfolgend beschriebenen nächstgelegenen Immissionsorten (IO) des Festplatzes nicht überschritten werden:

<b>Gewerbegebiet (GE)</b>	tags außerhalb der Ruhezeiten	70dB (A)
	tags innerhalb der Ruhezeiten	70dB (A)
	nachts	65dB (A)
<b>Mischgebiet (MI)</b>	tags außerhalb der Ruhezeiten	70dB (A)
	tags innerhalb der Ruhezeiten	65dB (A)
	nachts	55dB (A)
<b>Allgemeines Wohngebiet (WA)</b>	tags außerhalb der Ruhezeiten	65dB (A)
<b>Kleinsiedlungsgebiet (WS)</b>	tags innerhalb der Ruhezeiten	60dB (A)
	nachts	50dB (A)
<b>Reines Wohngebiet (WR)</b>	tags außerhalb der Ruhezeiten	60dB (A)
	tags innerhalb der Ruhezeiten	55dB (A)
	nachts	45dB (A)

Einzelne Geräuschspitzen dürfen die vorgenannten Werte tagsüber um nicht mehr als 20 dB(A) und nachts um nicht mehr als 10 dB (A) überschreiten.

Als Tagzeit an Werktagen gilt dabei der Zeitraum von 06:00 bis 22:00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen von 07:00 bis 22:00 Uhr. Als Nachtzeit gilt an Werktagen der Zeitraum von 22:00 bis 06:00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen von 22:00 bis 07:00 Uhr. Die Ruhezeit an Werktagen dauert von 06:00 bis 08:00 Uhr und von 20:00 bis 22:00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen von 07:00 bis 09:00 Uhr, von 13:00 bis 15:00 Uhr und von 20:00 bis 22:00 Uhr.

Als nächstgelegene Immissionsorte im Umfeld des Festplatzes gelten dabei

Merkelsteig 28 bis 46a in einem Reinen Wohngebiet (WR)  
 Merkelsteig 74, 76 in einem Allgemeinen Wohngebiet (WA)  
 Fohlenweg 15 (MI) und Sperlingstr. 15, 17 und 25 (WA)

Mess- und Beurteilungsgrundlage für die Veranstaltung ist die 18. BImSchV.

- 1.5 Um die Einhaltung der in vorgenannter Ziffer festgesetzter Immissionsrichtwerte sicherzustellen, dürfen die Lautsprecheranlagen der einzelnen Schausteller am Straßenrand folgende Schalldruckpegel (als Mittelungspegel) nicht überschreiten:

85 dB(A) tagsüber bis 22:00 Uhr  
 75 dB(A) nachts ab 22:00 Uhr

Die Spitzenpegel dürfen dabei die o. a. Werte tags um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten, nachts um nicht mehr als 10 dB(A).

Mindestens bei den 5 lautesten Schaustellerbetrieben sind Schallpegelbegrenzer (sog. Limiter) einzusetzen.

- 1.6 Betrunkene Personen sind von der Benutzung der Fahrgeschäfte auszuschließen. Ebenso wenig darf ihnen weiterer Alkohol veräußert werden.
- 1.7 Die Abgabe und das Mitführen von Getränken in Glasflaschen oder –behältern ist außerhalb des Festzeltes bzw. abgeäuerten Freischankflächen aus Sicherheitsgründen untersagt.
- 1.8 Die lebensmittelrechtlichen Bestimmungen sowie die Vorschriften der Lebensmittelhygiene-Verordnung sind genauestens zu beachten.
- 1.9 Der Name des Unternehmers muss am Geschäft gut sichtbar sein. Die Eintritts- und Fahrpreise bzw. die Verkaufspreise sind anzubringen. Bei Schießgeschäften und Spiel- und Losständen sind die Spielregeln und der Gewinnplan deutlich sichtbar anzubringen.
- 1.10 Der Unternehmer ist für die bauliche Sicherheit seiner Anlagen und für eine ordnungsgemäße Betriebsführung voll verantwortlich. Während des Betriebes hat er selbst oder ein sachkundiger Vertreter die Aufsicht zu führen und auf die Einhaltung der Betriebsvorschriften zu achten.
- 1.11 Für einen ausreichenden Feuerschutz im Sinn der §§ 20, 22 der Verordnung über die Verhütung von Bränden sowie für die notwendig werdende gesundheitliche Betreuung ist zu sorgen. Die zweckmäßige Unterbringung der entsprechenden Einsatzgruppen und die sofortige Erreichbarkeit müssen gewährleistet sein.

## 2. Sperrzeit, Musikende

Der Beginn der Sperrzeit ist abweichend von der Festverordnung für die Schaustellergeschäfte, die Verkaufsbuden und das Bierzelt vom 15.09.2022 bis 19.09.2022 auf 24:00 Uhr festgesetzt.

Musik- und Lautsprecherübertragungen einschl. evtl. Zugaben sind auf dem gesamten Festgelände und in den Zeltbetrieben vom 15.09.2022 bis 19.09.2022 spätestens um 23:30 Uhr zu beenden.

Die durch die Veranstaltung verursachten Lärmwerte dürfen die gesetzlich vorgeschriebenen Höchstgrenzen nicht überschreiten. Die Anordnung über die Herabsetzung der Lautstärke während des Festes bleibt vorbehalten.

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung innerhalb des Festzeltes hat der Festwirt einen eigenen Ordnungsdienst nach näherer Maßgabe einzusetzen.

## 3. Verkehrspolizeiliche Maßnahmen und Befahren des Festplatzes

Es wird auf die Festverordnung der Stadt Weiden i.d.OPf. hingewiesen. Für einen Festzug ist rechtzeitig vor Abmarsch eine Sicherung durch Polizeikräfte bei der Polizeiinspektion Weiden i.d.OPf. anzufordern.

## 4. Sicherung der Zufahrtswege zum Festplatz

Auf die verkehrsrechtlichen Anordnungen der Stadt Weiden i.d.OPf. vom 07.03.13 und vom 11.07.13 wird verwiesen.



5. Besondere Anordnungen

Den an Ort und Stelle ergehenden Anordnungen behördlicher Organe ist Folge zu leisten.

Der Erlass weiterer Anordnungen zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit und Sachgüter oder zum Schutz vor erheblichen Nachteilen für die Allgemeinheit oder die Besucher des Festes bleibt vorbehalten.

6. Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen sind mit Geldbuße belegt (Art. 23 Abs. 3 LStVG).

7. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Einzelanordnung wird im öffentlichen Interesse angeordnet.

8. Ladenschlussgesetz

Evtl. erforderliche Erlaubnisse nach § 20 Abs. 2 a Ladenschlussgesetz gelten hiermit als erteilt.

Weiden i.d.OPf., 13.09.2022  
Stadt Weiden i.d.OPf.

Nicole Hammerl  
Dezernentin für Recht und Ordnung

## BEKANNTMACHUNG

### Allgemeinverfügung nach § 6 Abs. 10 Satz 1 Düngeverordnung

#### Vollzug der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultur- substraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen

vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist

Für die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft erlässt das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg-Schwandorf – Sachgebiet L2.3P – Landnutzung gemäß § 6 Abs. 10 Satz 1 Düngeverordnung folgende Allgemeinverfügung:

Die Sperrfrist für die Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichen Gehalten an Stickstoff, ausgenommen Festmist von Huftieren oder Klauentieren oder Komposte, wird abweichend von § 6 Abs. 8 Satz 1 Nr. 2 Düngeverordnung

**auf Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum Ablauf des 15. Mai 2022**

wie folgt verschoben:

für den **Regierungsbezirk Oberpfalz**

auf Flächen, die nicht durch § 1 Abs. 1 der Ausführungsverordnung zur Düngeverordnung (AVDüV) vom 22.12.2020 als mit Nitrat belastet ausgewiesen wurden:

**vom 15. November 2022 bis einschließlich 14. Februar 2023**

auf Flächen, die durch § 1 Abs. 1 der Ausführungsverordnung zur Düngeverordnung (AVDüV) vom 22.12.2020 als mit Nitrat belastet ausgewiesen wurden (**auf sog. „roten Flächen“**):

**vom 15. Oktober 2022 bis einschließlich 14. Februar 2023**

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Düngeverordnung unberührt. Dies gilt insbesondere für das Verbot, Düngemittel auf überschwemmten, wassergesättigten, gefrorenen oder mit Schnee bedeckten Boden auszubringen; sowie für die Einhaltung der N- Obergrenzen.

Die Sperrfristen, die für die Flächen in Wasserschutzgebieten in der jeweils gültigen Fassung der Wasserschutzgebietsverordnung vorgegeben sind, sind weiter zu beachten.

Regensburg, den 12. September 2022

Amt für Ernährung, Landwirtschaft  
und Forsten Regensburg-Schwandorf  
– Sachgebiet L2.3P –

Theresia Addokwei  
Landwirtschaftsoberrätin

**Notizen:**

## Notizen: